



Einzelgericht Zürich



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft I
Besondere Untersuchungen

Zweierstrasse 25
Postfach 9780
8036 Zürich
Paketadresse:
Zweierstrasse 25
8004 Zürich
Telefon 044 299 97 20
Telefax 044 299 97 49
www.staatsanwaltschaften.zh.ch
Postkonto 80-3481-8

STAIN lic.iur. C. Braunschweig
Direktwahl 044 299 97 28
Direktfax 044 299 97 49
christine.braunschweig@ji.zh.ch

ref A-1/2012/86
Zürich, 2. April 2014

Anklage

Art. 324 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
erhebt in Sachen gegen

Beschuldigte Person	Hofer Kay Rafael, geboren am 25.03.1981 in Wettingen, von Langnau im Emmental, Sohn des Heinz und der Rosa geb. Jenny, Polizist, c/o Stadtpolizei Zürich, RW-I-RWAUSS, Militärstrasse 105, 8004 Zürich
Sprachkenntnisse	Deutsch
Verteidigung	erbeten verteidigt durch RA Dr.iur. Lorenz Erni, Ankerstrasse 61, Postfach 1343, 8026 Zürich
Beschuldigte Person	Sommerhalder Michael , geboren am 21.07.1973 in Baden, von Hornussen, Sohn des Beat und der Irmgard Trey geb. Wettstein, ledig, Polizist, c/o Stadtpolizei Zürich, RW-I-RWAUSS, Militärstrasse 105, 8001 Zürich
Sprachkenntnisse	Deutsch
Verteidigung	erbeten verteidigt durch RA lic.iur. Peter Bettoni, Hermann Götz-Strasse 21 / Postfach 2290, 8401 Winterthur
Straftatbestand	Amtsmissbrauch, vorsätzliche einfache Körperverletzung, fahrlässige schwere Körperverletzung, Hausfriedensbruch
Privatklägerschaft, und übrige Geschädigte	Gemäss separatem Verzeichnis



Anklage:

1. Sachverhalt

Die beschuldigten **Kay Hofer** und **Michael Sommerhalder** haben/sind

- ◆ **(1) als Beamte ihre Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen,**
- ◆ **(2) vorsätzlich einen Menschen in anderer - als schwerer - Weise an Körper oder Gesundheit geschädigt,**
- ◆ **(3) fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit geschädigt, wobei die Schädigung schwer ist,**
- ◆ **(4) gegen den Willen der Berechtigten in ein Haus unrechtmässig eingedrungen oder, trotz der Aufforderung der Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt,**

indem sie in Zusammenwirken bei Planung und Durchführung der Taten, bei welchen jeder der Beteiligten mit dem Vorgehen der andern einverstanden war, Folgendes taten:

Am Mittwoch, 3. August 2011, ca. 06.39 Uhr, erhielten die beiden beschuldigten Funktionäre der Stadtpolizei Zürich von der Einsatzzentrale den Auftrag, an den Wohnort der Privatklägerin Monika Brunschwiler, Rudenzweg 74 in 8048 Zürich, zu fahren, um nach der Privatklägerin zu sehen, welche im Verlauf der Nacht diverse E-Mails mit Suizidabsichten an den Personaldienst der Stadtpolizei Zürich versandt hatte.

(1 und 4) Die Polizeipatrouille traf wenig später am Wohnort der Privatklägerin ein. Nach einem kurzen Wortwechsel, währenddem die Privatklägerin den Beschuldigten vergeblich mündlich mitgeteilt hatte, dass sie wieder gehen sollen, begab sie sich ins obere Stockwerk des Hauses und schloss sich dort in ein Zimmer ein. Obschon die Beschuldigten mitbekamen, dass die Privatklägerin keine Hilfe durch die Polizei wünschte und sie mehrfach wegwies, drangen die beiden Polizisten gegen deren Willen und somit ohne Berechtigung in das Haus ein, indem sie die unverschlossene Eingangstür öffneten und sich in den ersten Stock begaben, wo sie mit der Privatklägerin durch die verschlossene Zimmertür zu sprechen versuchten. Nach mehreren Minuten kehrten die beiden Beschuldigten in den Eingangsbereich der Liegenschaft zurück und hielten sich weiterhin ohne Not innerhalb des Hauses auf.

(1 und 2) Die beiden Beschuldigten wollten in der Folge auf den ebenfalls aufgebotenen Brandtouroffizier Oblt Jan Ingold warten, um mit ihm das weitere Vorgehen zu klären. Zwischenzeitlich versuchte der Nachbar Harry Stricker mit seinem Fahrzeug sein Grundstück am Rudenzweg 57 zu verlassen, was jedoch wegen des die Ausfahrt blo-



ckierenden Polizeifahrzeugs nicht gelang, weshalb er sich zum Haus der Privatklägerin begab und einen der Beschuldigten bat, den Streifenwagen zu verstellen. Während der beschuldigte Michael Sommerhalder (eventualiter Kay Hofer) mit dem Nachbarn wegging, blieb der beschuldigte Kay Hofer (eventualiter Michael Sommerhalder) bei der Privatklägerin, welche plötzlich aus dem verschlossenen Zimmer kam. Als die Privatklägerin sich ebenfalls anschickte, das Haus zu verlassen, und hierfür die Treppe zum Eingangsbereich hinuntergehen wollte, packte der beschuldigte Kay Hofer (eventualiter Michael Sommerhalder) die Privatklägerin unvermittelt am Oberarm bzw. an der Schulter um sie zurückzuhalten. Die im oberen Treppenbereich stehende Privatklägerin versuchte durch eine seitliche Armbewegung, d.h. mit ihrer flachen rechten Hand und leicht gehobenem Unterarm, den Arm des Beschuldigten wegzudrücken und forderte den Beschuldigten auf, sie loszulassen. Daraufhin verstärkte der beschuldigte Kay Hofer (eventualiter Michael Sommerhalder) den Druck seines Griffs und brachte die Privatklägerin mit seinem Körpergewicht zu Boden, so dass sie mit dem Rücken gegen die Kante einer auf der Treppe stehenden Holzkiste und gegen die Steintreppe selber fiel. Inzwischen war der beschuldigte Michael Sommerhalder (eventualiter Kay Hofer) zurückgekehrt und half dem Patrouillenpartner bei der Festhaltung der Privatklägerin. Der beschuldigte Kay Hofer (eventualiter Michael Sommerhalder) packte die auf dem Rücken liegende Privatklägerin an den Beinen und versuchte sie aus dem Haus zu ziehen, wogegen sich die Geschädigte aus Angst vor einem schlechten Ruf in der Nachbarschaft zur Wehr setzte, indem sie mit einem oder beiden Füßen die Haustür zutrat. Die Beschuldigten beschloss, mit der Privatklägerin im Haus auf das Eintreffen der Verstärkung zu warten und ihr Handschellen anzulegen. Die auf der Treppe mittlerweile in Bauchlage befindliche Privatklägerin legte zur Hilfestellung die Arme auf den Rücken, damit ihr die Handschellen angezogen werden können. Einer der Beschuldigten schrie sie an, endlich aufzustehen. Da die gefesselte Privatklägerin dazu selbst nicht in der Lage war, wurde sie vom beschuldigten Michael Sommerhalder (eventualiter Kay Hofer) durch abruptes Hochreißen am linken Arm gewaltsam aufgerichtet. Anschliessend begaben sich alle drei mit dem zwischenzeitlich dazugekommenen Oblt Jan Ingold ins Wohnzimmer, um das Eintreffen von Hptm Heinz Dinkelacker abzuwarten.

(2) Durch die Vorgehensweise der beiden Beschuldigten erlitt die Privatklägerin folgende Verletzungen, welche die Beschuldigten wollten oder zumindest billigend in Kauf nahmen:

Schürfungen/Erosionen am Rücken im Bereich Übergang lumbale und thorakale Wirbelsäule sowie über linkem Acromion (Schultergegend). Rötungen am Handgelenk beidseits, rechts mehr als links. Leichte Druckdolenz des Sacrum (Steissbeins).

(3) Während der von beiden Beschuldigten durchgeführten Festnahme fiel die Privatklägerin mit dem Rücken gegen die Kante einer Holzkiste oder Steintreppe. Nach dem Anlegen der Handschellen überstreckte einer der Beschuldigten die auf dem Rücken



befindlichen Arme der Privatklägerin, indem er durch das Hochziehen einen plötzlichen, unerwarteten Zug oder Druck auf ihren linken Arm bzw. die Schulter ausübte.

Damit bewirkten die beiden Beschuldigten zusätzlich zu den bereits genannten mindestens eventualvorsätzlich zugefügten Verletzungen bei der Privatklägerin ungewollt eine parazentral rechts gelegene kleine Diskushernie L2-L3 mit Verlagerung bzw. Kontakt zur Wurzel L3 recessal rechts sowie eine Verletzung der Knorpellippe am oberen Rand der Schulterpfanne links mit Bildung eines angrenzenden Überbeins und einen Abriss der Bizepssehne (schwere SLAP-Läsion Typ II), welche eine bleibende Schädigung, schmerzhafte Einschränkung der Schulterfunktion mit langdauernder Therapie-notwendigkeit, Dauerschmerzen, schmerzbedingten Schlafstörungen, muskulären Verspannungen, Rückenschmerzen und eine posttraumatische Belastungsstörung zur Folge hatten. Die Privatklägerin war vom 3. August 2011 bis 14. März 2012 zu 100%, vom 15. März 2012 bis 19. September 2012 zu 50% und ab 20. September 2012 bis auf weiteres zu 100% arbeitsunfähig.

Als Polizeifunktionären oblag den Beschuldigten die ihnen bekannte Pflicht, das Leben und die physische Integrität von Menschen im Allgemeinen und die körperliche Unversehrtheit von Personen in staatlichem bzw. polizeilichem Gewahrsam im Besonderen zu schützen. Die Beschuldigten hatten deshalb gegenüber der festgenommenen Privatklägerin eine erhöhte Verantwortung und eine erhöhte Fürsorge- und Sorgfaltpflicht, die sie pflichtwidrig nicht wahrnahmen:

Die Beschuldigten wussten – oder hätten bei ihrer Ausbildung, ihrem Beruf und ihrer Berufserfahrung zumindest wissen und bedenken können und müssen –, dass die Privatklägerin sich in einem psychischen Ausnahmezustand befand, was regelmässig zu Fehleinschätzungen, verminderter Aufmerksamkeit sowie zu Koordinations- und Sinnesstörungen führt, weshalb derart belastete Personen dazu neigen, Gefahrenlagen nicht zu erkennen oder diese zu verkennen und falsch einzuschätzen und dass solche Personen auch zu inadäquaten Handlungen tendieren. Die Beschuldigten wussten ausserdem – oder zumindest hätten sie dies in Anbetracht ihrer Ausbildung und Berufserfahrung in Betracht ziehen können und müssen –, dass die Privatklägerin unter Schock stand, d.h. wegen der plötzlichen und für sie völlig unverständlichen, sich jedoch abzeichnenden Festnahme bestürzt und verwirrt war. Die ungewollten Verletzungsfolgen waren für die Beschuldigten vorhersehbar, denn sie mussten damit rechnen, dass die eher zierliche und offensichtlich verwirrte Frau aufgrund ihrer Gesamtverfassung unüberlegte Handlungen ausführt.

Da die Beschuldigten bei der Festhaltung der Privatklägerin nicht wussten, wie sie darauf reagieren würde, und mit einer unüberlegten Gegenreaktion rechnen mussten, hätten sie die Frau nicht im Bereich des oberen Treppenabsatzes, bei dem eine Sturzgefahr viel grösser ist, durchführen dürfen. Das Ergreifen der Geschädigten wäre auch wenige Sekunden später an einer weniger exponierten Stelle, nachdem man ihren



Treppenabstieg abgewartet hätte, machbar gewesen. Die Verletzungsgefahr war im Türbereich bedeutend geringer, zumal der Boden dort eben ist und auch keine Kisten bzw. Schuhe im Weg standen. Nach der Fesselung wäre es zudem angebracht gewesen, wenn die Beschuldigten die Privatklägerin beidseits unter den Armen ergriffen und sie durch eine kontrollierte, gleichzeitig ausgeführte Bewegung in sanfter Form aufgestellt hätten. Die schweren Verletzungen bei der Privatklägerin wären mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen, wenn die Beschuldigten diese Sicherheitsvorkehrungen getroffen hätten. Im konkreten Fall wäre es für die Beschuldigten möglich und zumutbar gewesen, solch einfache Sicherungsmassnahmen zu treffen, dennoch unterliessen sie dies. Durch ihr Vertrauen auf die Folgenlosigkeit ihres Tuns bzw. ihrer Unterlassungen verhielten sich die Beschuldigten pflichtwidrig unvorsichtig.

(1) Das gegen den Willen der Privatklägerin erfolgte Eindringen ins Haus sowie deren Festhaltung waren unnötig bzw. völlig unverhältnismässig, da keine ausreichenden Anhaltspunkte für Eigen- oder Fremdgefährdung bestanden. Die Beschuldigten suchten in den Räumlichkeiten der Geschädigten weder nach Waffen noch gefährlichen Gegenständen, noch unterzogen sie die Privatklägerin einer Leibesvisitation, wozu sie erst eine Polizistin hätten anfordern müssen. Die Beschuldigten hätten somit die Geschädigte geradeso gut sich selber überlassen oder für weitere Abklärungen einen ausgebildeten Notfallpsychiater aufbieten können. Eine kurzzeitige Festhaltung war ebenfalls nicht angebracht, zumal die Privatklägerin selber nie Gewalt angewandt und sich auch keiner anderen Straftat verdächtig gemacht hat. Als in physischer Hinsicht eher zierliche und offensichtlich unbewaffnete Person war die Privatklägerin den beiden Polizisten gegenüber weit unterlegen, was die beiden Beschuldigten von Anfang an erkannten.

Mit ihrem Vorgehen setzten die Beschuldigten im Rahmen ihrer dienstlichen Verrichtungen die ihnen anvertraute staatliche Macht bewusst zweckentfremdet ein, um die Geschädigte unrechtmässig zu disziplinieren und zu demütigen, was im Rahmen einer hoheitlichen polizeilichen Tätigkeit keinesfalls hätte geschehen dürfen. Dadurch hatte die Geschädigte unrechtmässige Eingriffe in ihrer physischen und psychischen Integrität sowie in ihren Eigentumsrechten zu erdulden, was die Beschuldigten wussten und wollten.

Dadurch haben sich **Kay Hofer** und **Michael Sommerhalder**

- ◆ des **Amtsmissbrauchs** im Sinne von Art. 312 StGB,
- ◆ der **einfachen Körperverletzung** im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB,
- ◆ der **fahrlässigen schweren Körperverletzung** im Sinne von Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB,
- ◆ des **Hausfriedensbruches** im Sinne von Art. 186 StGB

schuldig gemacht, wofür sie zu bestrafen sind.



2. Weitere Angaben

2.1 Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO)

Keine

2.2 Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)

Keine

2.3 Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)

Gemäss Kostenblatt (act. 28).

2.4 Zustellung einer Vorladung an die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung

Auf eine Vorladung zur Hauptverhandlung wird verzichtet.

3. Anträge

3.1 Anträge für die Hauptverhandlung

- ◆ Schuldigsprechung von **Kay Hofer** und **Michael Sommerhalder** im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Bestrafung von
 - **Kay Hofer** mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.00 (entsprechend Fr. 12'000.00) sowie einer Busse von Fr. 2'000.00
 - **Michael Sommerhalder** mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 150.00 (entsprechend Fr. 15'000.00) sowie einer Busse von Fr. 2'500.00
- ◆ Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
- ◆ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von
 - 17 Tagen für **Kay Hofer**
 - 17 Tagen für **Michael Sommerhalder**bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Anteilsmässige Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 3'349.00)



STAATSANWALTSCHAFT I DES KANTONS ZÜRICH
Büro A-1

STAIN/lic.iur. C. Braunschweig

- ◆ Untersuchungsakten

Kopie an:

- ◆ elektronisch an: anklagen.zuerich@gerichte-zh.ch
- ◆ die beschuldigten Personen und ihre Verteidigung (vorgenannt)
- ◆ die Privatklägerschaft gemäss separatem Verzeichnis